



Information

Amt: 201 Herzog	Datum: 18.02.2021	Az.: 20/201	Drucksache Nummer: 29/2021
--------------------	-------------------	-------------	-------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Haupt- und Personalausschuss	08.03.2021	zur Kenntnis	nichtöffentlich	Einstimmig zur Kenntnis genommen
Gemeinderat	22.03.2021	zur Kenntnis	öffentlich	

Beteiligungsvermerke

Amt						
Mitwirkung						

Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Stabstelle Recht

Betreff:

- Einnahmepolitik der Stadt Lahr im Rahmen der Corona-Pandemie
- Darstellung der finanziellen Auswirkungen
 - Beschlusslage
 - Ausblick

Mitteilung:

Der Gemeinderat der Stadt Lahr nimmt Kenntnis von den finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie zum Stichtag 31.12.2020, von der Beschlusslage in Bezug auf die wesentlichen Abgabe- und Zuschusspositionen sowie vom Ausblick auf mögliche Beschlussfassungen im Jahr 2021.

Anlage(n):

Anlage 0

BERATUNGSERGEBNIS	Sitzungstag:				Bearbeitungsvermerk	
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)		Datum	Handzeichen	
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.			

Angaben über finanzielle und personelle Auswirkungen

- Die Maßnahme hat keine finanziellen und personellen (i.S.v. Personalmehrbedarf) Auswirkungen
- Die einmaligen (Investitions-)Kosten betragen weniger als 50 T EUR und die dauerhaft entstehenden Folgekosten inklusive der Personalmehrkosten betragen jährlich weniger als 20 T EUR
- Die finanziellen/personellen Auswirkungen können aufgrund ihrer Komplexität nicht sinnvoll in der Tabelle dargestellt werden und sind daher in der Sachdarstellung enthalten oder als Anlage beigefügt

-In diesen Fällen ist die Tabelle nicht auszufüllen-

Finanzielle und personelle Auswirkungen (Prognose)						
<input checked="" type="checkbox"/> Investition	Nicht investive <input type="checkbox"/> Maßnahme oder Projekt	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
		in EUR				
Investition/ Auszahlung	Aufwand/ Einmalig verminderter Ertrag					
Zuschüsse/Drittmittel (ohne Kredite)	Ertrag / Einmalig ver- minderter Aufwand					
SALDO: Finanzierungs- bedarf: Eigenmittel oder Kredite	SALDO: Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)					
Folgekosten p.a. / Aufwendungen und Erträge		Jährlich ab Inbetriebnahme / nach Abschluss der Maßnahme in EUR				
Aufwand (inklusive Personalmehrkosten, s.u.) / Verminderung von Ertrag						
Ertrag / Verminderung von Aufwand						
SALDO: Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)						
Personalmehrbedarf (dauerhaft) Stelle / Bezeichnung		Entgeltgruppe/ Be- soldungsgruppe	Arbeitgeberaufwand p.a. (Lohn- und Nebenkosten) in EUR			
1.						
2.						
3.						
SUMME Personalmehrkosten (dauerhaft)						
Ist die Maßnahme im Haushaltsplan berücksichtigt?						
<input type="checkbox"/> Ja, mit den angegebenen Kosten <input type="checkbox"/> Ja, mit abweichenden Kosten (Erläuterung in der Begründung) <input type="checkbox"/> Nein						
Ist die Maßnahme in der mittelfristigen Planung berücksichtigt?						
<input type="checkbox"/> Ja, mit den angegebenen Kosten <input type="checkbox"/> Ja, mit abweichenden Kosten (Erläuterung in der Begründung) <input type="checkbox"/> Nein						

Sachdarstellung:**I. Ausgangslage**

Die Corona-Pandemie stellt Gesellschaft und Wirtschaft seit nunmehr einem Jahr vor enorme soziale und finanzielle Herausforderungen.

Die Rahmenbedingungen – geprägt durch die geltenden Corona-Verordnungen – führen dazu, dass die Stadt Lahr bestimmte öffentliche Dienstleistungsangebote und die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen nicht oder nur in begrenztem Umfang gewährleisten kann. Außerdem besteht ein großer Bedarf an staatlichen Unterstützungsleistungen, der nicht alleine durch die Hilfs-Pakete des Bundes und der Länder abgedeckt ist.

Vor diesem Hintergrund stehen Verwaltung und Gemeinderat vor der Aufgabe, Entscheidungen über den Umgang mit bestehenden Ansprüchen auf öffentliche Abgaben (Steuern, Gebühren, Entgelte etc.), aber auch mögliche Zuschüsse zur Direkthilfe vor Ort zu treffen. Dabei wird unter Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des städtischen Haushalts stets versucht, möglichst gerechte und wertschöpfende Maßnahmen zur Entlastung der verschiedenen Interessensgruppen zu ergreifen.

II. Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2020 und mittelfristige Perspektive

Die folgende Übersicht beinhaltet die Corona-bedingten finanziellen Auswirkungen bei den wesentlich betroffenen Aufwands- und Ertragspositionen jeweils zum Stichtag 31.12.2020.

Die Effekte der Corona-Pandemie halten sich im Haushaltsjahr 2020 augenscheinlich zunächst in Grenzen, zumal die Stadt nennenswerte Beträge in Form der Corona-Soforthilfen und der Gewerbesteuer-Kompensation erhalten hat. Allein die Gewerbesteuer-Kompensation im Jahr 2020 beläuft sich auf 7,8 Mio EUR und entlastet den Haushaltsausgleich somit maßgeblich.

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist allerdings zu beachten, dass die Kompensationszahlung im Finanzausgleich der Folgejahre angerechnet wird und nach aktueller Einschätzung zu Nachteilen i.H.v rund 6 Mio EUR führt – von der Kompensationszahlung verbleiben der Stadt über eine mittelfristige Betrachtungsweise also „nur“ 1,8 Mio EUR.

Zudem werden sich die Belastungen und finanzwirtschaftlichen Auswirkungen schwerpunktmäßig in den Folgejahren niederschlagen. In der mittelfristigen Finanzplanung ist dementsprechend mit bedeutenden Fehlbeträgen zu rechnen.

Nr.	Bezeichnung	Finanzielle Auswirkungen Stand 31.12.2020 in EUR				
		Mindererträge	Mehraufwendungen	Mehrerträge	Minderaufwendungen	Stundung von Forderungen
1	Schutzmaterial / Arbeitsschutzmittel		320.000			
2	Städtische Betreuungsangebote					
	- Ertragsausfälle in Kinderbetreuungseinrichtungen	435.000				
	- Erstattung des Gebührenauffalls in KiTas an freie und kirchliche Träger gemäß der Vereinbarung über Abmangelfinanzierung		510.000			
	- Ertragsausfälle im Rahmen der Schulkindbetreuung	75.000				
	- Erstattungen an freie Träger im Rahmen der Schulkindbetreuung		45.000			
3	Volkshochschule					
	- Ertragsausfälle aus Kursentgelten	595.000				
	- Aufwendungen zum Injektions-/Arbeitsschutz		15.000			
	- Zuschüsse (VHS-Verband, SodEG)			135.000		
	- Einsparungen bei Mieten/Honoraren aufgrund Kursausfall				320.000	

Nr.	Bezeichnung	Finanzielle Auswirkungen Stand 31.12.2020 in EUR				
		Mindererträge	Mehraufwendungen	Mehrerträge	Minderaufwendungen	Stundung von Forderungen
4	Kultur / Absage von kulturellen Veranstaltungen					
	- Ertragsausfall aufgrund abgesagter Veranstaltungen	170.000				
	- Tonofenfabrik / Ertragsausfall aus Eintrittsentgelten, Museumscafe und Museumsshop	15.000				
	- Einsparungen aufgrund abgesagter Veranstaltungen				265.000	
	- Mindereinnahmen aus der Vermietung städtischer Veranstaltungsräume	10.000				
5	Musikschule					
	- Erstattungen aufgrund von Kursausfällen	26.000				
	- Erforderliche Beschaffungen für digitalen Unterricht		10.000			
6	Mediathek / Ertragsausfälle	10.000				
7	Ertragsausfälle im Rahmen der Benutzung von Sportstätten etc.	40.000				
8	Ertragsausfälle bei Verwaltungsgebühren und Sondernutzungsgebühren	50.000				
9	Verlustausgleich ÖPNV	150.000				
10	Ertragsausfälle / Erstattungen im Rahmen der Vermietung städtischer Immobilien	40.000				
11	Zusätzlicher Aufwand EDV / IT		80.000			
12	Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit		105.000			
13	Sofortmaßnahme Lahrer Gastronomie		50.000			
14	Ertragsausfall im Bäderbetrieb	172.000				
15	Personaleinsatz für Maßnahmen der Pandemiebekämpfung (bestehendes Personal - pauschale Ermittlung)		1.580.000			
16	Lohnersatz Beschäftigte des BGL für Einsatz im BVS		60.000			
17	Steuern					
	- Gewerbesteuer (Betrag bereinigt um Sondereffekte, laut Rechnungsergebnis Mehrerträge i.Vgl. zum Ansatz von 3,2 Mio EUR)	3.650.000				673.000
	- Grundsteuer					12.000
	- Mindererträge bei Vergnügungssteuer, sonstigen örtlichen Steuern.	162.000				
18	Finanzausgleich / sonstige Ausgleichsleistungen					
	- Mehraufwand bei der Gewerbesteuerumlage		190.000			
	- Mehrertrag aus der Gewerbesteuer-Kompensationszahlung (Zahlung 2020: 7,8 Mio EUR; bei der Stadt verbleiben nach Anrechnung im FAG 2022 1,8 Mio EUR)			1.800.000		
	- Minderertrag beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.800.000				
	- Mehrerträge aus Soforthilfen des Landes			930.000		
	- Mehrerträge bei den Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich (Im Wesentlichen Schlüsselzuweisungen)			2.000.000		
	- Mindererträge beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	210.000				
	SUMME	7.610.000	2.965.000	4.865.000	585.000	685.000

III. Aktuelle Beschlusslage und Ausblick

Die Regelungen in städtischen Gebührensatzungen, Entgeltordnungen, privatrechtlichen Verträgen, Zuschussbestimmungen etc. werden dem Pandemie-Fall und den damit verbundenen, besonderen Rahmenbedingungen in vielen Fällen nicht gerecht. Z.B. hat die Stadt einen satzungsrechtlichen Anspruch auf die Fortzahlung der Betreuungsgebühren, auch wenn Kinderbetreuungseinrichtungen geschlossen sind.

Im Laufe des vergangenen Jahres haben die städtischen Gremien daher verschiedene Beschlüsse in Form von Erlassen, Verzichten und Zuschüssen gefasst, die eine finanzielle Entlastung der Nutzergruppen zum Ziel hatten.

Nachfolgend werden die Beschlusslage der wesentlichen Positionen sowie ein Ausblick auf gegebenenfalls noch ausstehenden Regelungsbedarf dargestellt.

1. Betreuungsangebote

Rechtliche Bewertung

a. *Städtische Kinderbetreuungseinrichtungen*

- Die Kinderbetreuungssatzung regelt eindeutig, dass die Gebühren auch „für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist“ zu entrichten sind.

b. *Kinderbetreuungseinrichtungen der freien und kirchlichen Träger*

- Aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen mit den kirchlichen und freien Trägern ist die Stadt dazu verpflichtet, die Betriebskosten der Einrichtungen zu übernehmen, sofern diese nicht durch anzurechnende Einnahmen gedeckt sind (Abmangelfinanzierung). Folglich ist wegen der Corona-bedingten Schließung der Einrichtungen mit einer zusätzlichen Kostenerstattung in Höhe des entsprechenden Gebührenauffalls zu rechnen.

Beschlusslage

- Verzicht auf die Betreuungsgebühren für die Monate April-Juni 2020 inklusive Verpflegung (BV 96/2020 und 151/2020 – GR).
- Erhebung von Gebühren für die Notbetreuungsangebote ab Mai 2020 (BV 122/2020 – GR).
- Pauschale Erstattung einer halben Monatsgebühr + Verpflegung, sofern eine Einrichtung oder Betreuungsgruppe länger als 10 Betreuungstage geschlossen ist; jeweils eine Erstattung für den Betrachtungszeitraum Sept – Dez 2020 und Jan – Aug 2021 möglich (BV 340/2020 – GR).

Ausblick

- Das Land Baden-Württemberg hat angekündigt, die Gebühren für die Nutzung von Kindertagesstätten (voraussichtlich ausgenommen der Notbetreuungsangebote) für die Zeit des zweiten verschärften Lockdowns zu 80% zu übernehmen. Die Kommunen sollen die verbleibenden 20% des Gebührenauffalls tragen.
- Konkreteres ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt. Eine Beschlussvorlage wird dem Gemeinderat umgehend vorgelegt, sobald eine offizielle Mitteilung des Landes vorliegt.
- Bei der Stadt entstehen pro Monat rund 130 T EUR Gebührenauffall und rund 150 T EUR Mehraufwand aus der Abmangelfinanzierung. Bei einer 80%igen Übernahme durch das Land verbliebe entsprechend ein Fehlbetrag i.H.v. rund 60 T EUR pro Monat.

2. Sondernutzungsgebühren

Rechtliche Bewertung

- Die Sondernutzungsgebührensatzung regelt, dass eine bereits bezahlte Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners (anteilig) zurückerstattet wird, sofern die Sondernutzung nicht in Anspruch genommen wurde. Die Nachweispflicht über die Nicht-Inanspruchnahme liegt satzungsgemäß beim Gebührenschuldner.

Beschlusslage

- Verzicht auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühren gegenüber Unternehmern als Gebührenschuldner, deren Betrieb durch die Corona-Verordnung(en) des Landes zeitweise eingestellt oder eingeschränkt wurde; zunächst begrenzt auf 3 Monate (BV 96/2020 – GR), dann verlängert bis einschließlich 31.12.2020 (BV 151/2020 – GR), dann verlängert bis Ende März.2021 (Beschluss GR ohne BV, auf Antrag CDU-Fraktion). Vom Antragsverfahren wird abgesehen.

Ausblick

- Der aktuelle Beschluss gilt noch bis einschließlich 31.03.2021. Voraussichtlich für die März-Sitzungen des HPA und des GR ist die Beratung über einen weiteren Verzicht vorgesehen. Die Ertragsausfälle belaufen sich, bemessen an den bisherigen Erfahrungswerten, auf durchschnittlich rund 3.000,- EUR im Monat.

3. Musikschule

Rechtliche Bewertung

- Die Entgeltordnung der Musikschule sieht einen Erstattungsanspruch für den Fall vor, dass eine Lehrkraft länger als 3 Wochen ausfällt und der Unterricht aus diesem Grund nicht stattfinden kann. In analoger Anwendung besteht ein Erstattungsanspruch auch durch die Corona-bedingte Schließung der Musikschule.
- Für die Unterrichtsangebote, die über den Internetdienst stattfinden können (was weitestgehend der Fall ist), gibt es keinen Erstattungsanspruch. Gleichzeitig bestehen die Vergütungsansprüche der Honorarkräfte, sodass sich hier keine rechtlichen Problemstellungen im Hinblick auf die Honorarverträge ergeben.

Beschlusslage

- Wenige Beschlüsse über Erstattungen im Einzelfall erforderlich, die gemäß der Zuständigkeitsregelung der Stadt Lahr durch den Entscheidungsrahmen des Oberbürgermeisters abgedeckt sind.

Ausblick

- Aktuell deutet nichts auf einen umfassenden Regelungsbedarf bzw. die Erfordernis einer Beschlussfassung durch ein städtisches Gremium hin.

4. Volkshochschule

Rechtliche Bewertung

- Die Rechte und Pflichten im Rahmen einer Teilnahme an den VHS-Kursen werden durch einen Veranstaltungsvertrag begründet, der wiederum auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VHS verweist.
- Nach den geltenden Bestimmungen werden nur die Kurse abgerechnet, die tatsächlich stattgefunden haben. Eine Vorauszahlung findet in der Regel nicht statt.
- Die Rechtsverhältnisse zwischen der VHS und externen Dozenten basieren auf entsprechenden Honorarverträgen. Auch hier gilt, dass grundsätzlich nur bei abgehaltenen Kursen ein Anspruch auf das Honorar besteht. Eine Anspruchsgrundlage für die Abrechnung nicht abgehaltener Kurse gibt es nicht.
- Mietet die VHS für die Durchführung von Kursen, Seminaren oder Veranstaltungen externe Räumlichkeiten an, wird die Raummiete in den meisten Fällen ebenfalls erst nach tatsächlicher Nutzung entrichtet. Nicht auszuschließen sind hier Nachforderungen wegen Mietausfall.

Beschlusslage

- Verzicht auf die Erhebung von Kursentgelten für faktisch stattfindende Kurse, sofern sich Kursteilnehmer aufgrund von Bedenken wegen der Corona-Pandemie von den Kursen der Volkshochschule abmelden (BV 323/2020 – HPA).

Ausblick

- Aktuell deutet nichts auf einen umfassenden Regelungsbedarf bzw. die Erfordernis einer Beschlussfassung durch ein städtisches Gremium hin.

5. Dauernutzung von Sportstätten und öffentlichen (Veranstaltungs-)Räumen

- Rechtliche Bewertung**
- Sowohl bei Dauernutzungen für sportliche als auch für gesellschaftliche, kulturelle oder sonstige Zwecke regelt die Entgeltordnung für die Benutzung von (Veranstaltungs-)Räumen, Bürgerhäusern, Mehrzweckhallen, Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräumen der Stadt Lahr (städtische Veranstaltungsräume), dass die Dauernutzungsentgelte grundsätzlich je Belegungsperiode, die mit dem Schuljahr identisch ist, erhoben werden. Bei zeitlich kürzerer Inanspruchnahme wird ein anteiliges Entgelt pro Monat abgerechnet.
 - Können die öffentlichen Räume und Hallen aufgrund einer Schließung der öffentlichen Einrichtung nicht genutzt werden, liegt eine „zeitlich kürzere Inanspruchnahme“ vor, sodass die Nutzer aus der Entgeltordnung einen Anspruch auf anteilige Erstattung bzw. anteiligen Verzicht auf die Erhebung der Dauernutzungsentgelte haben.
- Beschlusslage**
- Verzicht auf die Erhebung von Entgelten für die Dauernutzung von öffentlichen Räumlichkeiten und Hallen im Zeitraum vom 01.03.2020 bis einschließlich 31.07.2020 (BV 181/2020 – GR); also auch in einem Zeitraum, in dem die Sportstätten und Hallen zur Nutzung geöffnet waren. Der Verzicht ist als Entgegenkommen gegenüber den Vereinen und sonstigen Nutzern zu verstehen, insbesondere da in dem betroffenen Zeitraum oft nur ein eingeschränkter Trainings- bzw. Probebetrieb möglich war.
- Ausblick**
- Aktuell deutet nichts auf einen umfassenden Regelungsbedarf bzw. die Erfordernis einer Beschlussfassung durch ein städtisches Gremium hin.

6. Miet- und Pachtforderungen (Exklusivmietverträge)

- Rechtliche Bewertung**
- Die Stadt hat grundsätzlich einen vertraglichen Anspruch auf Miet- und Pachtzahlungen auf Basis der individuell getroffenen Vereinbarungen.
 - Das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie“ sieht kein Leistungsverweigerungsrecht für Mieter und Pächter vor. Stattdessen wurden die Kündigungsmöglichkeiten des Vermieters begrenzt.
 - An dieser Rechtslage hat sich seit vergangenem Frühjahr/Sommer lediglich durch das „Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht“ etwas geändert. Dieses regelt lediglich, dass im Falle einer Corona-bedingten Einschränkung der Nutzbarkeit des Mietgegenstands eine Störung der Geschäftsgrundlage vorliegt – nicht aber, wer die finanziellen Konsequenzen daraus zu tragen hat. Demnach wäre eine individuelle Einzelfallprüfung der Risikoverteilung erforderlich.
- Beschlusslage**
- Anteiliger Verzicht auf die Erhebung Mieten/Pachten im Zeitraum vom 01.03.2020 – 31.07.2020 (BV 195/2020 – GR); der Verzicht beläuft sich auf 50 % der Miet-/Pachtforderungen.
- Ausblick**
- Voraussichtlich für die März-Sitzungen des HPA und des GR ist die Beratung über einen weiteren anteiligen Verzicht i.H.v. 50 % auf die Miet-/Pachtforderungen im Zeitraum vom 01.11.2020 – 31.03.2021 vorgesehen.

7. Steuern

Rechtliche Bewertung

- Bereits im März hat des Bundesministeriums der Finanzen die obersten Finanzbehörden darauf hingewiesen, dass bei der Prüfung von Stundungsanträgen von nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen keine strengeren Anforderungen an die Gewährung einer Stundung zu stellen sind und auf die Erhebung von Stundungszinsen verzichtet werden kann.
- Diese Vorgabe bindet die Gemeinden zwar nicht, ruft aber eine gewisse Erwartungshaltung der Gewerbetreibenden hervor. Die Entscheidung über die konkrete Vorgehensweise ist von der jeweiligen Kommune zu treffen.

Beschlusslage

- In Lahr tätigen Unternehmen, die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von Auswirkungen des Coronavirus betroffenen sind, werden die zu leistenden Gewerbe-, Grund- und Vergnügungssteuern zinslos gestundet. Außerdem werden Vollstreckungsaufschübe und der Erlass von verwirkten Säumniszuschlägen gewährt.
- Beschluss war zunächst begrenzt bis zum 31.12.2020 (BV 84/2020 – GR), wurde dann auf den Zeitraum bis 30.06.2021 bzw. 31.12.2021 verlängert (BV 342/2020 – GR).

Ausblick

- Die aktuelle Beschlusslage deckt den Umgang mit den betreffenden Steuerforderungen weitestgehend ab. Daher ist aktuell kein weiterer Regelungsbedarf erkennbar.

Markus Ibert
Oberbürgermeister

Jürgen Trampert
Stadtkämmerer